

Satzung des Verein Kirchdorfer Eigenheimer e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Kirchdorfer Eigenheimer e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seine Tätigkeit als gemeinnütziger Verein zu führen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen des Wohn- und Grundstückseigentums im Zusammenwirken mit dem Verband Wohneigentum Hamburg e.V. gegenüber Behörden, politischen Gremien und anderen Institutionen.
2. Er tritt ein für die Erhaltung und den Schutz des Wohn- und Grundbesitzes und für die Verbesserung des Wohnumfeldes unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.
3. Er betreut die Mitglieder durch Vertrauensleute und informiert über alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Haus und Grundstück oder dem Vereinsgeschehen stehen.
4. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Vereinsanlagen und Einrichtungen, sowie die Entwicklung und Förderung der nachbarlichen Gemeinschaft, wie z.B. durch Veranstaltungen, Informationen und Hinweise, Bildung und Förderung von vereinsinternen Interessengruppen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will.
2. Zweck des Erwerbs der Mitgliedschaft ist eine zu unterzeichnende verbindliche Beitrittserklärung in doppelter Ausführung erforderlich. Bei Eintritt wird ein sofortiger, anteiliger Beitrag fällig:
(Quartal 1, 2, 3 oder 4.)
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Ältestenrat möglich.
5. Die Mitgliedschaft gilt für die antragstellende Person und für den Ehepartner oder Lebensgefährten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigungsfrist ist drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres. (31.12.)
7. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn der Beitragsrückstand mehr als neun Monate beträgt und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung keine Zahlung erfolgt ist, Ein Mitglied schuldhaft seine Pflichten gemäß § 4 verletzt.
8. Gegen einen Ausschluss kann Beschwerde nach Zustellung des Bescheides innerhalb 14 Tagen beim Ältestenrat eingelegt werden.
9. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.
10. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Gesamtvorstand verliehen.

§4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.
3. Die Mitglieder haben das Recht, den Schutz des Vereins in ihrer Eigenschaft als Haus - und Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen, soweit dieses mit dem Gemeinwohl des Vereins vereinbar ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Gemeinwohl des Vereins zu wahren und seine Beschlüsse zu vollziehen, soweit die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern

§5 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Gesamtvorstand
 - c. Vorstand
 - d. Revisoren
 - e. Ältestenrat
2. Die Vereinsorgane sind verpflichtet die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung in angemessene Grenzen zu Halten.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung, die spätestens 3 Wochen vor dem genannten Termin zugestellt sein muss.
2. Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind. So muss z.B. eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Gesamtvorstand oder Ältestenrat, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
4. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Gesamtvorstand schriftlich, unter Angabe einer Begründung, bis spätestens 15 Tage nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres (15. Jan.) mitzuteilen.
5. In einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom
1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter über wichtige Geschäftsvorgänge im vergangenen und laufendem Geschäftsjahr und über die Jahres-Kassenabrechnung zu berichten.
6. Der Kassenwart gibt einen schriftlichen Bericht mit Erläuterungen ab und stellt einen Etat – Entwurf für das laufende Geschäftsjahr vor.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein vom Gesamtvorstand gewähltes Mitglied.
8. Die Abstimmungsart bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (ausgenommen §12 Satzungsänderungen und §13 Auflösung).
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist das Mitglied berechtigt, eine zum Haushalt gehörende Person, insbesondere also seinen Ehegatten und / oder Lebenspartner mit der Wahrung seiner Interessen in der Mitgliederversammlung zu beauftragen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7

Gesamtvorstand / Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Kollektiv von mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
2. Bei Vorstandswahlen sollen mindestens 2 Ersatzmitglieder gewählt werden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden innerhalb des Gesamtvorstandes gewählt.
Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und haben die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind. Rechtsgeschäfte können nur vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart wahrgenommen werden, wenn diese nicht über die Haftpflicht mit dem Vereinsvermögen hinausgehen.
4. Wird innerhalb einer Wahlperiode durch Ausscheiden, trotz Nachrückens von Ersatzmitgliedern, die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder reduziert, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl erforderlich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzmitglied, nach erzieltm Stimmanteil bei der Wahl, nach.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen und gewissenhaft durchzuführen.
7. Zur Annahme eines Beschlusses, des Gesamtvorstandes bedarf es der Zustimmung von mindestens 51 % Gesamtvorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens einmal im Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammengerufen.
9. Zu Vorstandsmitgliedern, Revisoren oder in den Ältestenrat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§8

Revisoren

1. Die Revisoren werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei im jährlichen Wechsel ein Revisor gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Revisoren ist auf Verlangen von der Geschäftsführung Einsicht in die Buchungsunterlagen und Belege zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und Geschäftsbericht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Geschäftsleitung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

§9

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe Widersprüche und Beschwerden von Mitgliedern gegen den Gesamtvorstand zu prüfen. Seine Empfehlung bzw. Stellungnahme teilt er der Mitgliederversammlung mit, die dann darüber entscheidet.

§10

Vorstandstätigkeiten

In dem Gesamtvorstand und Vorstand, als Revisor und Ältestenrat können nur Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig sein.

**§11
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§12
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

**§13
Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel – Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Über den Verbleib des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Fassungen.

Mai 2022